

Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG

zwischen

der Stadt Karlsruhe, Team Sauberes Karlsruhe, Ottostraße 21, 76227 Karlsruhe

- im Folgenden auch „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

**der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln**

- im Folgenden „Systeme“ genannt -

Nachfolgend gemeinsam Parteien genannt.

Präambel

Gemäß § 22 Abs. 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ist ein System verpflichtet, sich entsprechend seinem Marktanteil an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG sowie durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden, entstehen. Die Parteien gehen davon aus, dass mit den vereinbarten Zahlungen die nach den Gebührenbemessungsgrundsätzen des § 9 Bundesgebührengesetz ansatzfähigen Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG abgegolten sind. Die nachfolgende Vereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

I. Abfallberatung

1. Die Abfallberatung wird von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage seiner gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 KrWG und entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen) durchgeführt. Dabei hat die lokale Information und Beratung zur Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Entsorgungssysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an der Getrenntsammlung von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen. Die Abfallberatungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers schließt die Funktion als Anlaufstelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Sammelsystems ein. Eigene Verpflichtungen der Systeme (z.B. gemäß § 14 Abs. 3 VerpackG) und der von ihnen beauftragten Dritten bleiben dabei unberührt.
2. Zur Erfüllung der Kostenbeteiligungspflicht nach § 22 Abs. 9 VerpackG für die Abfallberatung zahlen die Systeme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Entgelt in Höhe von **0,26 €/Einwohner/Jahr**. Für die Aufteilung auf die einzelnen Systeme und die Abrechnung gelten die Regelungen unter Ziff. III.

II. Flächen für Sammelgroßbehälter

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, die in § 22 Abs. 9 VerpackG aufgeführten Aufgaben zu übernehmen. Hierbei umfasst die Pflicht zur Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern auch die Beseitigung von Abfallablagerungen, soweit dies nicht nach § 5 Abs. 1 c) der Abstimmungsvereinbarung Aufgabe der Systeme ist. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Gewährung der Sondernutzungsrechte für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern hin.

2. Die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen (§ 22 Abs. 9 Satz 1, 2. Halbsatz VerpackG) errechnet sich anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz. Für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Kostenbeteiligung wie folgt zusammensetzt:

EW Basis: 30.06.2024	Anzahl der Standplätze Glas	Verdichtung Standplatz / EW	Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz	Kosten- beteiligung Stellflächen Sammelgroß- behältnisse €/EW/a
308.176	315	ca. 1 : 978	3	0,98

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen, auf denen Sammelgroßbehältnisse für PPK aufgestellt werden, hinsichtlich des Verpackungsanteils PPK über das Mitbenutzungsentgelt nach § 22 Abs. 4 VerpackG abzurechnen sind und daher von dieser Vereinbarung nicht erfasst werden.

III. Gesamtentgelt

1. Zur Abgeltung sämtlicher Leistungen und Kosten entrichten die Systeme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Gesamtentgelt, welches sich wie folgt berechnet:

Kostenbeteiligung Stellflächen Sammelgroßbehälter €/EW/a	Abfallberatung €/EW/a	Gesamt €/EW/a*
0,98	0,26	1,24

*zzgl. Umsatzsteuer, soweit zutreffend

Jedes System ist entsprechend seinem Marktanteil, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist, zur Zahlung verpflichtet. § 427 BGB findet keine Anwendung.

Jedes System ist verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig seinen Anteil, den das jeweilige System auf Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat, mitzuteilen.

2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinsamen Stelle den Systemen die Verwendung der Nebenentgelte transparent und in schriftlicher Form in ihren Grundzügen darzulegen.
3. Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

Sofern die Einwohnerzahl für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres zum Zeitpunkt der Abrechnung vom statistischen Landesamt noch nicht veröffentlicht ist, wird für die Abrechnung die zuletzt vom statistischen Landesamt für den 30. Juni für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

4. Rechnungslegung/ Abrechnung

Die Rechnungslegung gegenüber dem jeweiligen System erfolgt durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Rechnungslegung an jedes System erfolgt halbjährlich, jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen zu bezahlen. Die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können hiervon abweichende Abrechnungsmodalitäten vereinbaren.

Für die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, die BellandVision GmbH und die Reclay GmbH gilt:

Jedes dieser Systeme wird Gutschriften zum 01.04., 30.06., 30.09. und 31.12. erstellen und die Beträge zeitgleich, die BellandVision GmbH innerhalb der darauffolgenden sieben Kalendertage, an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszahlen. Die BellandVision GmbH wird die jeweilige Gutschrift elektronisch an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übermitteln.

Jedes System hat das Recht, mit einer angemessenen Vorlaufzeit die Umstellung auf das quartälliche Gutschriftverfahren zu verlangen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen. Die Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren.
2. Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, sodass die Systemdichte größer 1:800 (Standplatz / EW) bzw. 1:1.200 (Standplatz / EW) wird, bzw. sich die Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst. Geringfügige Veränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 lit. c der Abstimmungsvereinbarung bleiben dabei unberücksichtigt.
3. Die Parteien können diese Vereinbarungen mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen, wenn im Verlauf des Vertragszeitraums (01.01.2026 - 31.12.2028) ein oder mehrere Gerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden, auf deren Grundlage die zur Berechnung der Kosten festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätze gemäß § 9 des Bundesgebührengesetzes rechtmäßig anzuwenden sind. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien unverzüglich eine neue Vereinbarung zu treffen, die der dann gültigen Rechtslage gerecht wird.

Die Parteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende kündigen, wenn zwischen den Systembetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden eine neue Empfehlung zur Höhe der zu vereinbarenden Nebenentgelten getroffen wird, um mit Wirkung für die Zukunft diese Empfehlung in einer entsprechenden Vereinbarung umzusetzen.

4. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form – ggfls. unter Anpassung an eine veränderte Kostensituation – fortgeführt oder durch eine einseitige Kostenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ersetzt werden soll.

Karlsruhe, den

Köln, den

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Duales System Deutschland GmbH